

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008 Herausgegeben in Hildesheim am 26. November 2008 Nr. 49

Inhalt	Seite
30.10.2008 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2008	966
31.10.2008 - V. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Diekholzen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	968
18.11.2008 - IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Duingen (Abwasserabgabensatzung)	969
19.11.2008 - Bekanntmachung der Stadt Hildesheim, Anhörungsdokumente Flussgebietseinheit Weser	970
20.11.2008 - Inkrafttreten der Außenbereichsatzung (Bereich ehem. Bahnhof Garbolzum), Gemeinde Schellerten	972
21.11.2008 - Wirksamwerden der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (ÖPNV-Haltepunkt Bahnhof Nordstemmen II)	974
21.11.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0129A „ÖPNV-Haltepunkt Bahnhof Nordstemmen II“, Gemeinde Nordstemmen	976
21.11.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0120 „Hauptstraße Mitte III“, 1. Änderung, Ortschaft Nordstemmen, Gemeinde Nordstemmen	978
21.11.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0103A „Schratfeld“, 6. Änderung, Ortschaft Nordstemmen, Gemeinde Nordstemmen	980
24.11.2008 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)	982
26.11.2008 - Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim, Anhörungsdokumente Flussgebietseinheit Weser	983

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**Bekanntmachung der
II. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde F r e d e n (Leine) für das
Haushaltsjahr 2 0 0 8**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 30. Oktober 2008 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	54.100	71.800	3.449.000	3.431.300
die Ausgaben	110.200	46.600	6.851.200	6.914.800
Vermögenshaushalt				
die Einnahme	29.200	3.300	340.100	366.000
die Ausgaben	40.900	15.000	340.100	366.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Freden (Leine), den 30. Oktober 2008

Samtgemeindebürgermeister
(Wecke)



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 19.11.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 27.11.2008 bis 5.12.2008 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 24.11.2008

Ort, Datum

**Samtgemeinde Freden (Leine)
Der Samtgemeindebürgermeister**

**V. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Diekholzen
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Wasserversorgung
(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41 und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S. 575), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis	5 m ³ / h	=	72,00 € / Jahr
bis	10 m ³ / h	=	180,00 € / Jahr
über	10 m ³ / h	=	360,00 € / Jahr

Artikel II

§ 10 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm (m³) Wasser 1,10 €.

Artikel III

Dieser V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Abs. 3 Satz 3 der Satzung außer Kraft.

Diekholzen, den 31. Oktober 2008

Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister


(Meier)



Samtgemeinde Duingen

IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Duingen (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in seiner Sitzung am 18. November 2008 folgenden IV. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung vom 28. November 1995 beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr je Grundstücksanschluss und einer Verbrauchsgebühr, die nach der Schmutzwassermenge bemessen wird, welche in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Schmutzwassermenge ist 1 cbm Schmutzwasser.

Die Absätze (2) bis (5) bleiben unverändert.

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage wird für jeden Grundstücksanschluss eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 2,50 € erhoben. Die Grundgebühr wird nicht auf die nach Abs. 2 zu entrichtende Gebühr angerechnet.
- (2) Die mengenabhängige Schmutzwassergebühr (Verbrauchsgebühr) beträgt für jeden vollen Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser 3,90 €.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Artikel II

Der IV. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Duingen, den 18. November 2008

(L.S.) *gez. Schulz*
(Schulz – Samtgemeindegemeindevorsteher)

Bekanntmachung Anhörungsdokumente Flussgebietseinheit Weser

Untere Wasserbehörde der Stadt Hildesheim

Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu dem „Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser inklusive Umweltbericht“

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim vom 19.11.2009

1. Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu dem „Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser, inklusive Umweltbericht“ gemäß §184 a Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) und § 14 i Abs. 2 und 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Weser

- Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser 2009 – Entwurf – nach Artikel 13 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser 2009 – Entwurf – nach Artikel 11 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser

2. Die Anhörungsdokumente zu dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser liegen in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hildesheim, Zimmer C 415, Markt 3, 31134 Hildesheim, während der Öffnungszeiten des Fachbereichs Grün, Straße und Vermessung von Montags bis Donnerstags in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr sowie Freitags von 08.00 – 12.00 Uhr (oder außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung) zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Der Umweltbericht zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser liegt in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hildesheim, Zimmer C 415, Markt 3, 31134 Hildesheim, während der Öffnungszeiten des Fachbereichs Grün, Straße und Vermessung von Montags bis Donnerstags in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr sowie Freitags von 08.00 – 12.00 Uhr (oder außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung) zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Anhörungsdokumente sind zudem im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter www.nlwkn.de veröffentlicht.

Stellungnahmen, die den Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Stellungnahmen, die den Umweltbericht zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung (Bereich ehem. Bahnhof Garbolzum) gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 17.11.2008 für den bebauten Bereich des ehem. Bahnhofs Garbolzum im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung, die Außenbereichssatzung als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung bezieht Grundstücksflächen nördlich und südlich des ehemaligen Bahnhofs Garbolzum, beidseitig der "Dingelber Straße" sowie den ehemaligen Bahnhof selbst in der Ortschaft Garmissen-Garbolzum ein. Des weiteren sind Grundstücksflächen aus der Gemarkung Dingelbe an der "Dingelber Straße" mit einbezogen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist in der nachstehenden Lage-skizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Die Außenbereichssatzung einschließlich Begründung kann im Bauamt der Gemeinde, im Rathaus in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechstunden der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter Tel. 05123/ 401 - 0 von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der Außenbereichssatzung einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

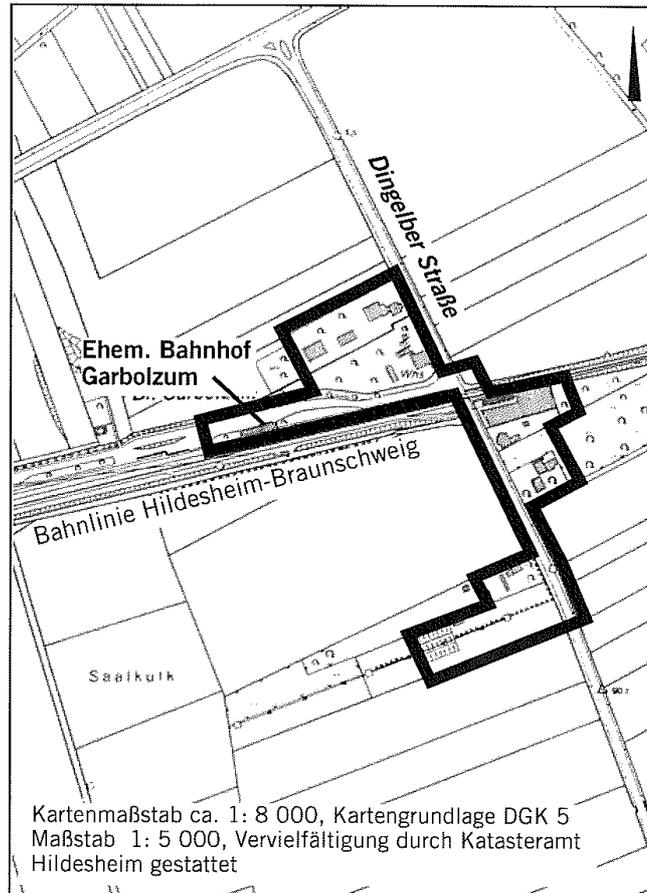
Mit dieser Bekanntmachung wird die Außenbereichssatzung rechtskräftig.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. (trifft für die Außenbereichssatzung nicht zu)
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Außenbereichsatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), über die Entschädigung von durch die Außenbereichsatzung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

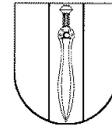


Schellerten, den 20.11.2008

(Axel Witte)

Bekanntmachung

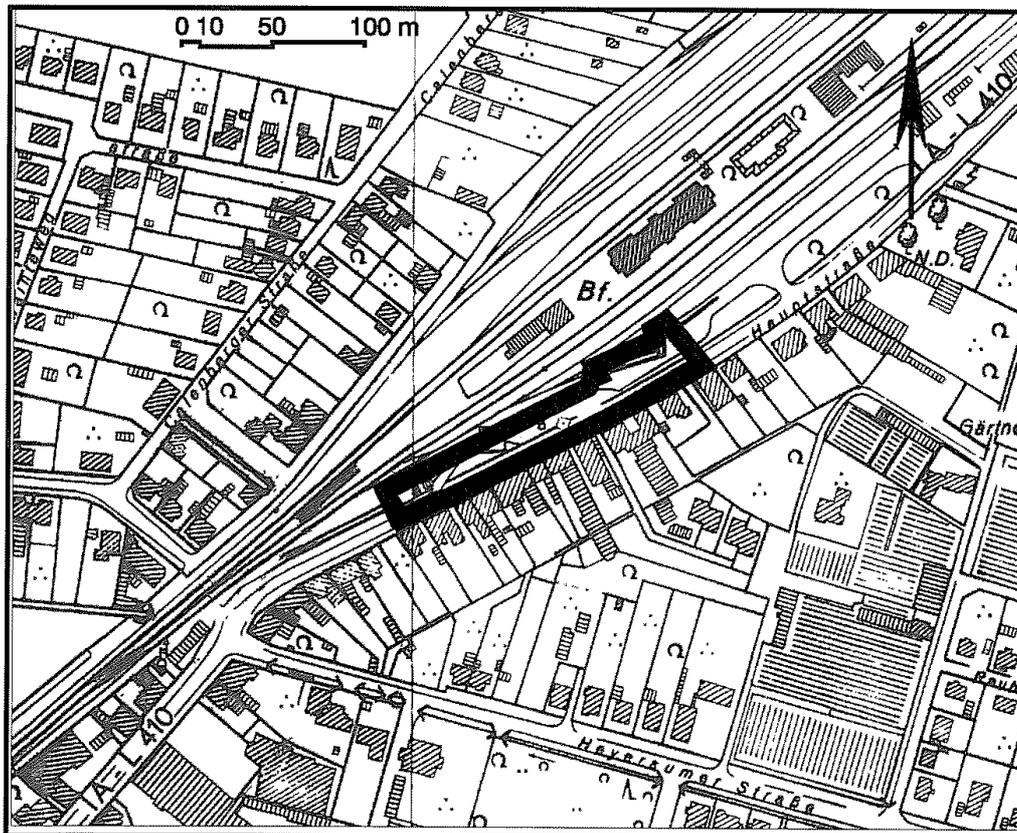
der Gemeinde Nordstemmen



Wirksamwerden der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (ÖPNV-Haltepunkt Bahnhof Nordstemmen II)

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 08.07.2008 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen (ÖPNV-Haltepunkt Bahnhof Nordstemmen II) und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Ortschaft Nordstemmen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Landkreis Hildesheim hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu mit Verfügung vom 03.11.2008 Aktenzeichen (910) 1511/408 genehmigt.

Gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) kann die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB vom Tage der Bekanntmachung in der Gemeinde Nordstemmen – Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Sicherheit – während der Besuchszeiten

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ÖPNV-Haltepunkt Bahnhof Nordstemmen II rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Nordstemmen, 21. November 2008

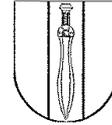
Der Bürgermeister

im Original unterschrieben

Karl-Heinz Bothmann

Bekanntmachung

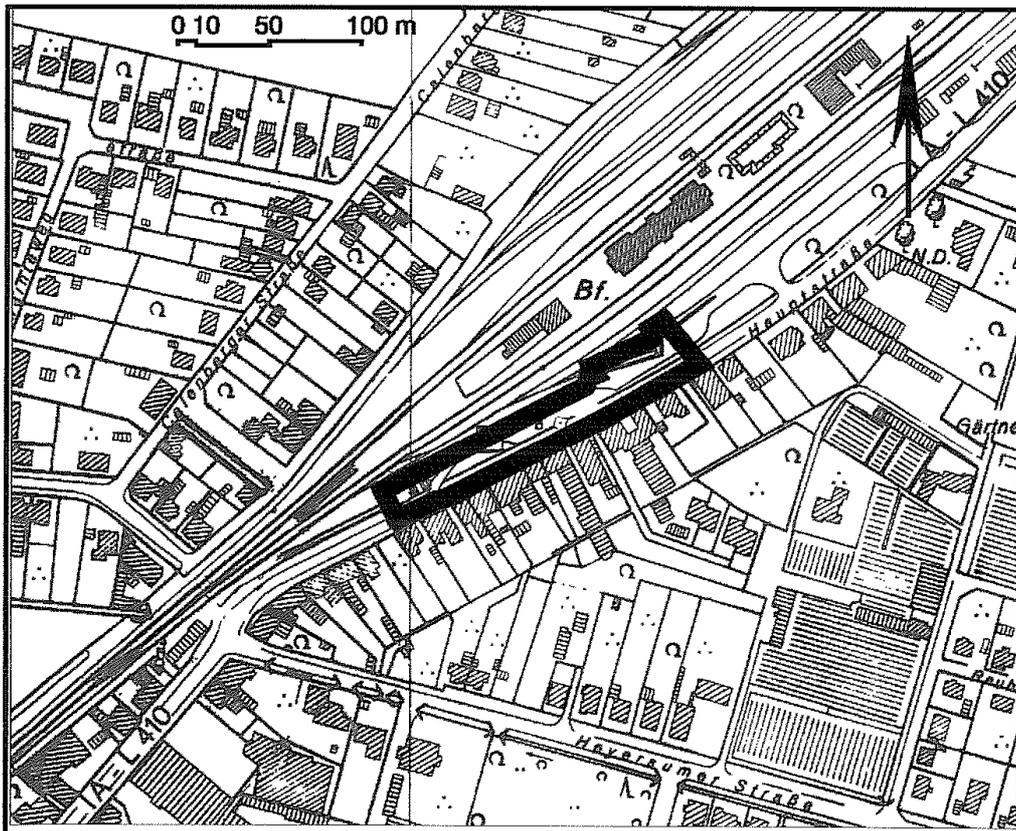
der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0129A "ÖPNV-Haltepunkt Bahnhof Nordstemmen II"

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 13.11.2008 den Bebauungsplan Nr. 0129A "ÖPNV-Haltepunkt Bahnhof Nordstemmen II" als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Ortschaft Nordstemmen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Feuerschutz, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0129A "ÖPNV-Haltepunkt Bahnhof Nordstemmen II" gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 21. November 2008

Der Bürgermeister

im Original unterschrieben

Karl-Heinz Bothmann

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Feuerschutz, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0120 "Hauptstraße Mitte III", 1. Änderung, Ortschaft Nordstemmen gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

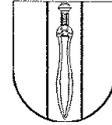
Nordstemmen, 21. November 2008

Der Bürgermeister

im Original unterschrieben

Karl-Heinz Bothmann

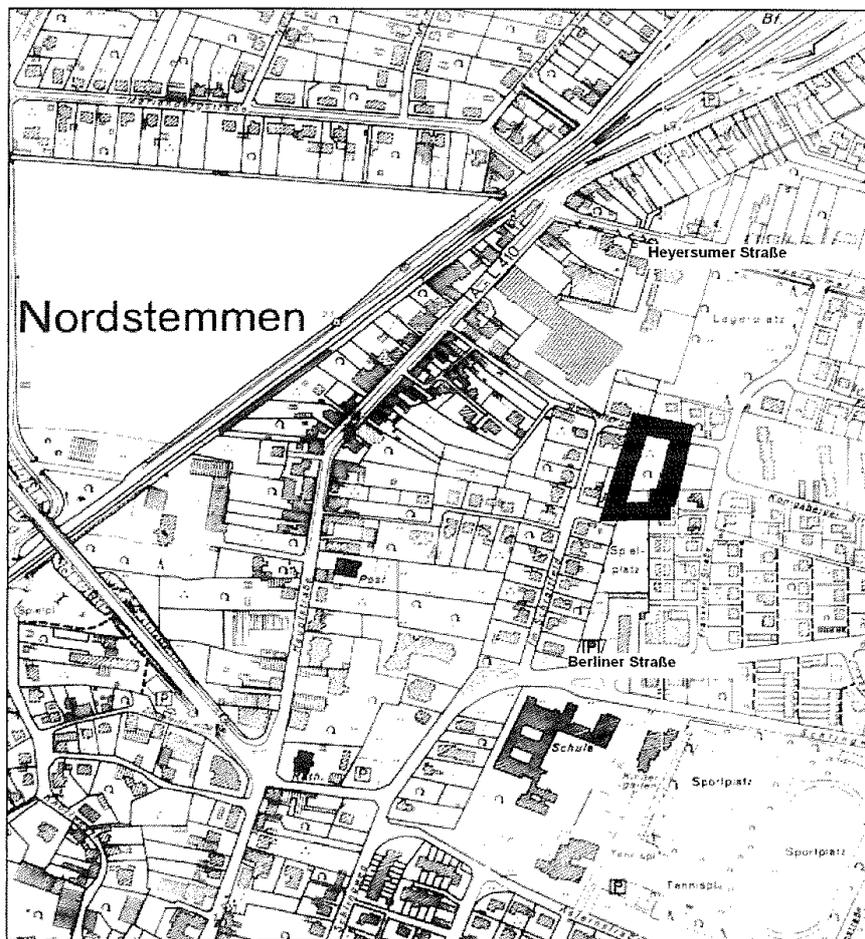
Bekanntmachung der Gemeinde Nordstemmen



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0103A "Schratfeld", 6. Änderung, Ortschaft Nordstemmen im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 13.11.2008 den Bebauungsplan Nr. 0103A "Schratfeld", 6. Änderung, Ortschaft Nordstemmen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Kernbereich der Ortschaft Nordstemmen und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Feuerschutz, während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0103A "Schrafelfeld", 6. Änderung, Ortschaft Nordstemmen gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 21. November 2008

Der Bürgermeister

im Original unterschrieben

Karl-Heinz Bothmann

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 24.11.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 14 (Gebührensätze) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 3,75 Euro/m ³ |
|-------------------------------------|--------------------------|

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bockenem, 24. November 2008

Siegel

Martin Bartölke
Bürgermeister

Landkreis Hildesheim
Untere Wasserbehörde
(303) 66 31/12

**Bekanntmachung
der
Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zum**

**Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser,
Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser,
Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die
Flussgebietseinheit Weser,
Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die
Flussgebietseinheit Weser inklusive Umweltbericht**

1. Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser, inklusive Umweltbericht gemäß §184 a Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) und § 14 i Abs. 2 und 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Weser

- Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser 2009 – Entwurf – nach Artikel 13 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser 2009 – Entwurf – nach Artikel 11 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327)- EG-WRRL- bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in

Verbindung mit § 14g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser

2. Die Anhörungsdokumente zu dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser liegen in der Zeit vom **22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009** bei der

**Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, Zimmer 414,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Der Umweltbericht zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser liegt in der Zeit vom **22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009** bei der

**Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, Zimmer 414,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Anhörungsdokumente sind zudem im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter www.nlwkn.de veröffentlicht.

Stellungnahmen, die den Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

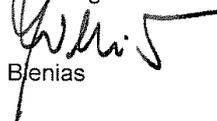
Stellungnahmen, die den Umweltbericht zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Hildesheim, 26.11.2008

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag



Benias